

terialien (Protokoll) zu treffen.

Ergibt die Verdachtshinweisprüfung, daß nicht der Verdacht einer Straftat zu begründen ist, aber eine anderweitige Rechtsverletzung vorliegt, so ist dieses Ergebnis der Verdachtshinweisprüfung dem betreffenden Organ mitzuteilen und erhaltenes Material zurückzugeben bzw. an das sachlich zuständige Organ weiterzuleiten.

Selbstbezeichnungen

Selbstbezeichnungen im Sinne des § 92 Ziff. 7 StPO stellen spezielle Formen der Anzeigen von Bürgern bei den Strafverfolgungsorganen dar, welche auf den anzeigenden Bürger bezogene Verdachtshinweise beinhalten. Die Beweggründe derartiger Anzeigeerstatter sind stark differenziert. Sie reichen von der erlangten Überzeugung, begangenes oder angenommenes strafbares Handeln zu beenden, über Motive, durch eine "Selbstanzeige" Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von sich abzuwenden bis zu Versuchen, tatsächliche Straftäter vor der Strafverfolgung zu schützen. Auf Grund der hiermit im Zusammenhang stehenden komplizierten straf- und strafverfahrensrechtlichen Problemstellungen ist bei deren Prüfung in jedem Fall das zuständige Untersuchungsorgan einzubeziehen ,

Keine Selbstbezeichnungen im Sinne des § 92 Ziff. 7 StPO stellen Offenbarungen operativ bearbeiteter Personen bei durchgeführten operativen Gesprächen dar. Die Dokumentation der Offenbarungen zu den begangenen Straftaten kann jedoch als Anlaß im Sinne eigener Feststellungen der Untersuchungsorgane gemäß § 92 Ziff. 1 StPO genutzt werden, da eine solche Offenbarung im Rahmen der Tätigkeit des MfS initiiert wurde.